



Vollstreckbare Ausfertigung



Verkündet am 02.09.08
als Udg.

Amtsgericht Essen-Borbeck

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Engeln pp., Kösterstr. 1a,
47053 Duisburg,

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Essen-Borbeck
auf die mündliche Verhandlung vom 02.09.2008

durch die Richterin am Amtsgericht Uhlenbrock

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3394,46 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. 12. 2007 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 302,10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 27. 1. 2008 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung mit Hauptsitz in Duisburg. Der Beklagte mietete bei der Klägerin gem. Mietvertrag vom 7. 9. 2007 einen PKW VW Golf mit dem amtlichen Kennzeichen D-HAT 1187. Vereinbart wurde eine Haftungsbeschränkung des Beklagten auf 1000,00 EUR je Schadenfall. Der Mietvertrag enthielt folgenden Passus: „Des weiteren akzeptiere ich die zugrunde liegenden Geschäftsbedingungen, die zur Einsicht ausliegen und von denen ich Kenntnis genommen habe.“ Unter Ziffer 6) der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausgeführt: „Bei Unfällen, Diebstahl oder sonstigen Schäden ist der Mieter (...), unverzüglich die Polizei und den Vermieter zu verständigen (...).“ Unter Ziffer 7.) der Geschäftsbedingungen heißt es: „Trotz einer vereinbarten Haftungsreduzierung haftet der Mieter unbegrenzt für den gesamten Schaden wenn er bzw. sie gegen (...) Ziffer 6 (Verhalten des Mieters bei Unfall und/oder Schäden) verstoßen hat. Dies gilt insbesondere für den Fall der Nichthinziehung der Polizei in einem Unfall bzw. Schadenfall.“ Wegen der Einzelheiten wird auf den Mietvertrag vom 7. 9. 2007 sowie die entsprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin Bezug genommen.

Eine Voll- oder Teilkaskoversicherung war für das streitgegenständliche Fahrzeug nicht abgeschlossen.

Der Beklagte beschädigte das angemietete Fahrzeug am 8. 9. 2007 beim Einparken, ohne in der Folge die Polizei hinzuzurufen. Den Schaden meldete er am 10.9. 2007 der Klägerin.

Die Klägerin holte einen Kostenvoranschlag ein, nach dem zur Beseitigung des entstandenen Schadens Kosten von 3.074, 39 EUR netto anfielen.

Die Klägerin macht als weitere Schadenspositionen geltend: Kosten des Kostenvoranschlages in Höhe von 15,00 EUR, allgemeine Auslagenpauschale in Höhe von 25,00 EUR, Vorhaltekosten für 3 Tage in Höhe von je 13,90 EUR und eine Wertminderung in Höhe von 10 % der Reparaturkosten, also 307, 44 EUR.

Diesen Schaden in Höhe von 3463, 52 EUR verrechnete die Klägerin mit einer restlichen Kautions des Beklagten in Höhe von 69, 06 EUR, so dass sie nunmehr einen Restschaden in Höhe von 3394, 46 EUR geltend macht.

Die Klägerin forderte den Beklagten, zuletzt durch anwaltliches Schreiben vom 20. 11. 2007 unter Fristsetzung bis zum 30. 11. 2007 auf, den Schaden umfänglich zu beheben. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Ferner verlangt die Klägerin Ersatz für die Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit in Höhe von 302, 10 EUR.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 3394, 46 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. 12. 2007 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 302, 10 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit dem 27. 1. 2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, er habe keine Obliegenheit aus dem Vertrag verletzt. Die Benachrichtigung der Polizei sei entbehrlich, da der Schaden von dem Beklagten zu vertreten sei und Fremansprüche nicht geltend gemacht würden. Der Beklagte behauptet, er sei am Unfalltag nicht alkoholisiert gewesen. Ferner behauptet der Beklagte, er habe bereits bei Rückgabe des Fahrzeuges Herrn Terstappen die Zahlung von 1000,00 EUR angeboten, welche dieser aber abgelehnt und ihn auf eine schriftlichen Benachrichtigung verwiesen habe.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 3394, 46 EUR aus § 823 BGB in Verbindung mit dem abgeschlossenen Mietvertrag.

Der Beklagte hat das klägerische Fahrzeug schuldhaft beschädigt und dadurch einen Schaden in Höhe von 3394, 46 EUR verursacht.

Entgegen der Auffassung des Beklagten kommt ihm die vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung auf einen Betrag in Höhe von 1000,- EUR je Schadensfall nicht zugute. Der Beklagte hat nämlich entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung unmittelbar nach dem Unfall nicht die Polizei hinzugezogen, so dass die Haftungsreduzierung nach Ziff. 7 der allgemeinen Vertragsbedingungen der Klägerin nicht eingreift.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Klägerin sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses mit dem Beklagten gem. § 305 Abs. 2 BGB geworden. Auf ihre Geltung ist unmittelbar im Vertrag selber hingewiesen worden, von einer Kenntnisnahmemöglichkeit durch den Beklagten geht das Gericht mangels anderer Anhaltspunkte aus, zumal der Beklagte durch seine Unterschrift unter den Mietvertrag auch die Kenntnisnahme der Vertragsbedingungen bestätigt hat.

Eine Benachrichtigung der Polizei war auch entgegen der Auffassung des Beklagten im

vorliegenden Fall nicht überflüssig. Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagte zum Unfallzeitpunkt alkoholisiert war oder nicht. Zwar führt eine Obliegenheitsverletzung nicht zwingend zum Ausschluss der Haftungsbeschränkung. Ein solcher Ausschluss hängt vielmehr - in Anwendung des für die Kasko und Kfz-Haftpflichtversicherung geltenden Leitbildes - von der Intensität des Verschuldens und der Relevanz für die Gefährdung der Interessen des Vermieters ab (BGH, VersR 1982, 134). Das Hinzuziehen der Polizei sollte vornehmlich der Feststellung von Tatsachen dienen, die einen Ausschluss der Haftungsfreistellung des Beklagten zur Folge gehabt hätten. Gem. Ziffer 7) der vereinbarten Geschäftsbedingungen gehören hierzu die grob fahrlässige oder vorsätzliche Herbeiführung des Schadens sowie das Führen des Fahrzeuges unter Alkohol- Medikamenten oder Drogeneinfluss. Ferner tritt ein Haftungsausschluss ein, sollte das Fahrzeug an eine im Mietvertrag nicht genannte Person überlassen werden. Zu diesen gesamten Umständen hätte die Polizei Feststellungen getroffen, die nunmehr für die Klägerin nicht mehr rekonstruierbar sind. Dabei ist insbesondere und entgegen der im Termin zur mündlichen Verhandlung geäußerten Auffassung des Prozessbevollmächtigten des Beklagten davon auszugehen, dass die Polizei bei der erheblichen Beschädigung eines Fremd- da Mietwagens zur Unfallstelle gekommen wäre und die notwendigen Feststellungen getroffen hätte. Der unter Beweise gestellte Vortrag des Beklagten, er habe keinen Alkohol konsumiert, reicht insoweit nicht aus, um das mögliche Vorliegen auch weiterer Voraussetzungen eines Haftungsausschlusses mit der notwendigen Sicherheit zu verneinen. Einer diesbezüglichen Beweisaufnahme bedurfte es damit nicht.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Der Beklagte befand sich spätestens nach Ablauf der durch das anwaltliche Aufforderungsschreiben zur Zahlung gesetzten Frist bis zum 30. 11. 2007 ab dem 1. 12. 2007 in Verzug. Die Behauptung des Beklagten, er habe bereits vorher dem Geschäftsführer des Komplementärs der Klägerin einen Betrag in Höhe von 1000,- EUR zur Zahlung angeboten, ändert daran nichts. Das Angebot einer Teilleistung setzt den Gläubiger gem. 294 BGB nur in Annahmeverzug, wenn eine Teilleistung ausnahmsweise entgegen § 266 BGB zulässig ist. Das war hier nicht der Fall.

Die Klägerin hat ebenfalls Anspruch auf Ersatz der entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten aus §§ 286, 280 BGB.

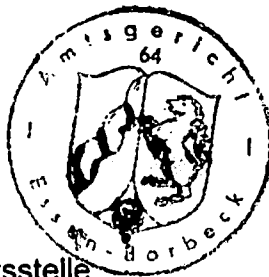
Der diesbezügliche Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709 ZPO.

Uhlenbrock

Ausgefertigt

Droll, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde dem Beklagten, [REDACTED], am

23.09.2008

zugestellt.

not. K. 10 08

Essen-Borbeck,

Droll, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

